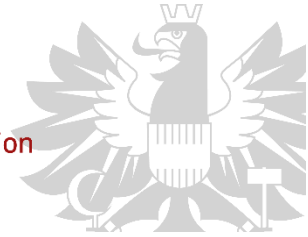


MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



Stellungnahme im Rahmen einer Begutachtung:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden; Änderung der Lohnkontenverordnung

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z. 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen (Ziffer 1) und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben (Ziffer 2).

Nach § 13g Abs. 4 BBG haben alle Organe des Bundes den Monitoringausschuss bei der Besorgung der Aufgaben des Absatzes 2 Z. 1 zu unterstützen, ihm Akteneinsicht zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Monitoringausschuss ist auch in Gesetzesbegutachtungen einzubeziehen.

Der Monitoringausschuss begrüßt die Zielsetzung des vorliegenden Gesetzesentwurfs und geht davon aus, dass die Bereitstellung der erforderlichen digitalen Arbeitsmittel

¹ Engl.: Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl. III Nr. 155/2008. ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl. III Nr. 155/2008, neue Übersetzung: BGBl. III Nr. 195/2016.

² BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 115/2008, , in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ i.d.F.d. BGBl I Nr. 59/2018.

die für das regelmäßige Arbeiten durch die Arbeitgeber*in nach § 18 c Abs. 3 selbstverständlich auch die umfassenden Barrierefreiheit eben dieser beinhaltet.

Der Monitoringausschuss regt an, die Notwendigkeit der Barrierefreiheit aber zumindest in die Erläuterungen Besonderer Teil zu Art. 1 (Änderung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes) aufzunehmen.

Extrem kurze Frist zur Begutachtung

Der vorliegende Entwurf wurde am Dienstag, den 16. Februar 2021 zur Begutachtung verteilt, das Ende des Begutachtungsverfahrens mit 19. Februar 2021, 12 Uhr, festgelegt. Eine Begutachtung ist somit in lediglich 3,5 Tagen vorzunehmen.

Die Begutachtungsfrist ist in der Regel so zu bemessen, dass den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Frist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung steht. Diese Frist war lange Zeit durch Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vorgegeben (vgl. GZ 53.567- 2a/71 vom 19. Juli 1971 und GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008 vom 2. Juni 2008). Seit 2013 normiert § 9 Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung: *„Die Organe des Bundes haben in Hinblick auf den Inhalt, den Umfang und die Dringlichkeit des Regelungsvorhabens eine angemessene Begutachtungsfrist festzusetzen. Im Regelfall soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen.“*

Diese sehr kurze Begutachtungsfrist verstößt gegen die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 WFA-Grundsatz-Verordnung; eine Ausnahme von der als „Soll-Regelung“ normierte sechswöchigen Begutachtungsfrist ist hier trotz der gegenwärtigen Pandemiesituation nicht erkennbar, zumal die zugrunde liegende Rechtsmaterie schon seit Monaten Thema ist.

Die kurze Begutachtungsfrist widerspricht auch dem Anspruch, wonach Begutachtungen von Gesetzesentwürfen „für die politische Willensbildung eine sehr bedeutende Rolle“ haben.⁴

Nach Art. 4 Abs. 3 UN-BRK sind die Vertragsstaaten verpflichtet, bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften, mit Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen zu führen und diese aktiv mit ein zu beziehen.

Dieses Partizipationskriterium der UN-BRK ist hier verletzt.

Abschließende Bemerkungen

Der Monitoringausschuss bedauert, sehr, auf Grund der Kürze der Begutachtungsfrist keine ausführlichere Stellungnahme abgeben zu können.

Der Monitoringausschuss äußert seine Sorge, dass die wiederholt kurzen Fristsetzungen zur Begutachtung von Gesetzesentwürfen die Partizipation im Sinne der UN-BRK

⁴ Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer, Bundesverfassungsrecht (11. Auflage), RZ 440.

aushöhlen wird und verweist mit Nachdruck auf die Verpflichtung Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK.

Für den Ausschuss

Christine Steger

Vorsitzende

Wien, 18.01.2021

Diese Begutachtung ergeht an das Bundesministerium für Arbeit, sowie an das Präsidium des Nationalrates.